

Begleitgesetz zum Volksbegehren Artenvielfalt „Rettet die Bienen“

Am 17.7.2019 vom Bayerischen Landtag beschlossene Änderungen außerhalb des Bayerischen Naturschutzgesetzes

zusammengestellt von Matthias Luy, LBV

Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Art. 15 Vermeidbare **Lichtemissionen**

(1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) ¹Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. ²Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für 1. Gaststätten und 2. zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.

Bayerische Bauordnung, zu Art. 7

(2) ¹Im Eigentum des Freistaats Bayern stehende Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen sollen über Abs. 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen **begrünt oder bepflanzt** werden.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In Art. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „und Verständnis für die Zusammenhänge nachhaltiger Entwicklung, gesunder Ernährung und verantwortungsvoller landwirtschaftlicher Erzeugung“ eingefügt.

Bayerisches Wassergesetz, Art. 21

¹Der **Gewässerrandstreifen** ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaats Bayern 10 Meter breit. ²Auf Gewässerrandstreifen nach Satz 1 sind 1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, verboten und 2. Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt. ³§ 38 Abs. 5 WHG gilt entsprechend. ⁴Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz, zu Art. 5

(4) ¹Auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen ist der Einsatz von **Totalherbiziden** verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG genehmigt wurde. ²Für den Vollzug des Verbots nach Satz 1 ist die die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig.

Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz, zu Art. 9

(4) ¹Zur Verbesserung der Lebensräume von Arten in der Kulturlandschaft werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wildlebensraumberater eingesetzt. ²Die Wildlebensraumberatung strebt eine bestmögliche **Vernetzung von Maßnahmen** zur Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft an, mit dem Ziel, **Biotopverbünde aufzubauen** und die Wirkung von Einzelmaßnahmen zu fördern.

Bayerisches Waldgesetz, zu Art. 12a

(2) ¹Bis zum Jahr 2023 wird im Staatswald ein grünes Netzwerk eingerichtet, das **10 % des Staatswaldes** umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (**Naturwaldflächen**). ²Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, zu Art. 9 bzw. 30

²Dabei ist **mit Grund und Boden sparsam umzugehen** und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf ein Minimum zu begrenzen.

¹Begrünte Teile der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und sonstigen straßenbegleitenden Grundstücksteile (Straßenbegleitflächen) sind bei Staatsstraßen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und den Biotopverbund zu fördern. ²Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen bei Staatsstraßen die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet und Lärmschutzanlagen begrünt werden. ³Den Landkreisen und Gemeinden wird empfohlen, bei Kreis- und Gemeindestraßen entsprechend zu verfahren.

Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: "³Die Studierenden sollen sich der Bedeutung ihrer Rolle als Erzeuger regionaler und hochwertiger Lebensmittel sowie ihrer Verantwortung bewusst werden, Leistungen für Natur und Umwelt zu erbringen."